

Statuten ab 2026 - ENTWURF

Sportverein Lausen / gegründet 1899

Die vorliegenden Statuten basieren auf den Musterstatuten des Baselbieter Turnverbands BLTV von 2025.

Im Text verwendete Abkürzungen

- Schweizerischer Turnverband - STV
- Sportversicherungskasse des STV - SVK-STV
- Sportverein Lausen - Verein
- Vereinsversammlung - VV
- Vereinsvorstand - VS
- Technische Kommission - TK

1. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Sportverein Lausen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Er ist aus dem Zusammenschluss des Turnvereins Lausen und des Damenturnvereins Lausen entstanden.

Art. 2 Sitz des Vereins

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Lausen.

2. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der Verein

- pflegt den Sport, insbesondere das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen, und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- legt besonderes Gewicht auf die sportliche Förderung der Jugend.
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied des Baselbieter Turnverbandes und damit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

Die Riegen können sich, wo erforderlich, weiteren kantonalen, regionalen oder schweizerischen Turn-, Sport- oder Fachverbänden anschliessen.

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören. Sie sind für die Mitglieder des Vereines ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Vereines anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Leiter und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

3. Vereinsstruktur

Art. 6 Riegen

Dem Verein angehörende Riegen sind in einer speziellen Beilage (A1) aufgeführt.

Art. 7 Riegengründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der VV gebildet werden.

Art. 8 Riegenstatus und Riegenverwaltung

Die Riegen können eigene Reglemente haben, die der Genehmigung des VS unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Der Verein führt keine selbständigen Riegen.

Die unselbständigen (alle) Riegen sind direkt dem VS unterstellt. Sie werden von diesem verwaltet und gegen aussen vertreten.

4. Mitgliedschaft

Art. 9 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Jugendmitglieder
- Funktionäre

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Baselbieter Turnverband bzw. dem STV gemäss den Vorschriften des STV jeweils für das Kalenderjahr (01.01.-31.12.) zu melden.

Alle Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 10 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 11 Eintritt, Austritt und Übertritt

Gesuche betreffend den Eintritt in den Verein sind an den VS zu richten, der sie provisorisch behandelt. Über die definitive Aufnahme entscheidet die VV.

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat oder im laufenden Vereinsjahr vollenden wird.

Ein Austritt ist jederzeit möglich und ist dem VS schriftlich mitzuteilen. Mitgliederbeiträge sind auch im Fall eines unterjährigen Austrittes für das ganze Jahr geschuldet.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Die Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen, melden jedoch die Ein- und Austritte an den VS zwecks Genehmigung an der VV.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grösstlich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können durch VV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 14 Rechte und Pflichten

Alle Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des Baselbieter Turnverbandes und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Weitere Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder bzw. der weiteren Mitgliederkategorien ergeben sich aus den entsprechenden Reglementen bzw. Richtlinien.

Art. 15 Freimitglieder

Als Freimitglieder können durch die VV auf Antrag des VS langjährige Aktivmitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben.

Ein durch den VS ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.

Art. 16 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die VV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Ein durch den VS ausgearbeitetes Reglement legt namentlich die Voraussetzungen zur Verleihung und das Vorgehen zur Ernennung fest.

Art. 17 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Sports interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Jahresbeitrages, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

Art. 18 Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr im laufenden Vereinsjahr noch nicht vollenden.

Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Mit Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Art. 11 wechseln Jugendmitglieder in die Kategorie der Aktivmitglieder.

Art. 19 Funktionäre

Funktionäre sind Personen, die ein Amt oder eine Funktion im Verein ausüben, ohne in einer Riege aktiv zu turnen (z.B. Leiter, Vereinshausverwalter).

Funktionäre besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.

5 Organe des Vereins

Art. 20 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Vereinsversammlung (VV)
- Vorstand (VS)
- technische Kommission (TK)
- Spezialkommissionen
- Revisionsstelle

Vereinsversammlung

Art. 21 Termin und Zusammensetzung

Oberstes Organ des Vereins ist die VV. Die ordentliche VV findet jährlich, in der Regel im 1. Quartal, statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Revisionsstelle
- Funktionären
- Passivmitgliedern (als Gäste ohne Stimm- und Wahlrecht)

Art. 22 Geschäfte

Der VV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten;
- Wahl/Abwahl des Vorstands;
- Auflösung des Vereins;
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks.

Weiter obliegen der VV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten VV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der technischen Leitung
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereinshauses
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets des Vereins
- Genehmigung des Budgets des Vereinshauses
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung der Reglemente
- Fusionen

- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Verwendung des Liquidationserlöses
- Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- Wahl der technischen Leitung
- Wahl der übrigen Mitglieder der TK
- Wahl des Vereinshausverwalters
- Wahl des Fähnrichs
- Wahl aller weiteren Ämter gemäss Ämterliste
- Ehrungen

Art. 23 Eingabe für Anträge

Anträge an die VV sind mindestens 30 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 24 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur VV erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich bzw. per E-Mail unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene VV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 25 Ausserordentliche VV

Der VS, oder ein Fünftel der Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen VV verlangen.

Die ausserordentliche VV hat spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 26 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktivmitglieder, Frei- und Ehrenmitglieder sowie Funktionäre sind an der VV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 27 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehene Mindestquorum für die Fusion. Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Entscheid über die Vereinsauflösung bedarf einer 4/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 28 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der VV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 29 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der VV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen. Dieses ist innert 60 Tagen elektronisch an die Mitglieder zu verschicken.

Art. 30 Durchführung der VV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der VV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle VV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische VV analog.

Vorstand

Art. 31 Zusammensetzung

Der VS setzt sich zusammen aus

- dem Präsidenten
- dem Technischen Koordinator
- dem Kassier
- dem Sekretariatsverantwortlichen
- dem Administrationsverantwortlichen

Der VS konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten und bestimmt einen Vizepräsidenten. Nach Möglichkeit soll jede Riege im VS vertreten sein. Es soll zudem auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung geachtet werden.

Der VS soll eine Geschlechterquote aufweisen, die dem Verhältnis der Geschlechter unter den Mitgliedern von mindestens je 40% entspricht.

Art. 32 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser seinen Stellvertreter.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 33 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten VV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Eine Amtsperiode beginnt mit der Wahl an der ordentlichen VV.

Art. 34 Aufgaben

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme

Art. 35 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 36 Beschlussfassung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Art. 37 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und/oder ein Stellvertreter zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des VS rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Technische Kommission

Art. 38 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

Die TK setzt sich zusammen aus

- dem Technischen Koordinator als Präsident
- den Riegenhauptleitern
- dem J+S Coach
- dem Materialverwalter

wobei jede Riege vertreten sein soll. Es ist auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung zu achten. Die TK konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten. Die Zugehörigkeit zur TK und ihre Zusammensetzung wird durch ein Reglement festgelegt.

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

Art. 39 Aufgaben

Die TK ist namentlich zuständig für

- die Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über die Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- das Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der VV
- die turnerische Organisation und Überwachung der unselbständigen Riegen, die dem Verein angehören
- die Integration der Einzeltturner in das Vereins- und Riegenturnen.

Art. 40 Einberufung

Die TK versammelt sich, wenn es die technische Leitung oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Spezialkommissionen

Art. 41 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

Revisionsstelle

Art. 42 Zusammensetzung und Wahl

Die VV wählt für eine Amtsduer von 2 Jahren 2 Rechnungsrevisoren als Revisionsstelle sowie einen Ersatzrevisor. Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die VV kann für dieselbe Amtsduer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Art. 43 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Sie erstatten der VV einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

Art. 44 Stimm- und Wahlbüro

Die Revisionsstelle führt, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der VV.

Vereinshaus

Art. 45 Vereinshausverwalter

Die Führung des Vereinshauses wird durch den Vereinshausverwalter sichergestellt. Dieser wird von der VV gewählt.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

Art. 46 Aufgaben Vereinshausverwalter

Er ist verantwortlich für:

- die Buchhaltung des Vereinshauses
- die Lagerbewirtschaftung
- den Unterhalt der Liegenschaft

Ein Reglement beschreibt die Aufgaben und Verantwortungen des Vereinshausverwalters.

6. Verwaltung

Art. 47 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 48 Reglemente

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VS und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Art. 49 Zuständigkeit

Für den Erlass von Reglementen ist der VS zuständig. Reglemente bedürfen zusätzlich der Genehmigung der VV.

Art. 50 Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

Art. 51 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

Art. 52 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

7. Finanzen

Art. 53 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 54 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Art. 55 Ausgaben

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzeltturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

Ein Reglement legt die Kompetenzen im Zusammenhang mit ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben des Vereins fest.

Art. 56 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch VV-Beschluss festgesetzt.

Der Mitgliederbeitrag ist jeweils für ein ganzes Geschäftsjahr zu entrichten.

Art. 57 Beitragsbefreiung

Die Voraussetzungen für die Befreiung von Mitgliederbeiträgen sind in einem Reglement festgelegt.

Art. 58 Vermögensanlage

Für die Verwaltung grösserer Vermögenswerte kann der VS ein Anlagereglement erlassen.

Der VS ist für die sichere und gewissenhafte Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich. Die Anlage von überschüssiger Liquidität hat nach dem Grundsatz Sicherheit vor Rendite zu erfolgen. Spekulative Anlagen mit hohem Verlustrisiko sind untersagt.

8. Schlussbestimmungen

Art. 59 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Baselbieter Turnverbandes bzw. des STV.

Art. 60 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen VV und mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 61 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. allfälliger Fonds dem BLTV treuhänderisch zu übergeben, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Dieser muss dem STV und dem BLTV angeschlossen sein. Im Übrigen gelten die entsprechenden Artikel des BLTV.

Art. 62 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Wird eine selbständige Riege des Vereins aufgelöst, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 5 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen der Riege in das Vereinsvermögen über.

Art. 63 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 13. Dezember 2002.

Sie wurden an der VV vom [...] genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des Baselbieter Turnverbandes in Kraft.

Ort und Datum

Für den Verein

Präsident Sekretär

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Baselbieter Turnverbandes anlässlich seiner Sitzung vom genehmigt.

Verbandspräsidentin Geschäftsstelle Daniela Baumgartner Rolf Cleis